

T&I MANDANTENINFORMATION 189

(Oktober 2017)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der aktuellen Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie über Aktuelles aus Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie Verlautbarungen der Finanzverwaltung. Diese und frühere Ausgaben unserer Mandanteninformation können Sie auch im Internet nachlesen unter www.turnbullirrgang.de. Zögern Sie bitte nicht, eine individuelle Beratung in Anspruch zu nehmen, wenn Sie weitergehende Informationen benötigen oder Fragen zu einzelnen Punkten haben.

Wir wünschen Ihnen schöne Herbsttage!

Die Partner und Mitarbeiter

der

Turnbull & Irgang

GmbH

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES

- 1. Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz: Gesetzesverschärfungen auf breiter Linie**
- 2. Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften**
- 3. Ferienwohnungen: Vorsicht bei der Veräußerung**
- 4. Häusliches Arbeitszimmer: Neue Urteile**
- 5. Abfindung bei Verzicht auf künftigen Pflichtteil: Änderung der Rechtsprechung**
- 6. Zuzahlungen bei Firmenwagen: Finanzverwaltung übernimmt günstige Urteile**
- 7. Wichtige Steuertermine**

Die **Meldepflichten** im Zusammenhang mit dem **Erwerb** und der **Veräußerung** von **ausländischen Beteiligungen** wurden erheblich verschärft (s. unser Artikel zu 1.).

Bei Nichteinhalten der gesetzlichen Fristen drohen im Einzelfall nunmehr **Bußgelder** von bis zu **25.000 €**

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater
DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
DIPL.-AGR. ING. JÖRN DIEKOW Wirtschaftsprüfer · Steuerberater
GERO VON GLASENAPP Rechtsanwalt · Steuerberater

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 23 - 25 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Friedrichstraße 88 · 10117 Berlin · Telefon 030-2178002-0 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

1. Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz: Gesetzesverschärfungen auf breiter Linie

Kurz vor der Sommerpause ist das „**Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften**“ in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet u. a. nachfolgende Neuregelungen:

- Das **steuerliche Bankgeheimnis** wird aufgehoben. Banken hatten bislang zwar auch kein Auskunftsverweigerungsrecht gegenüber der Finanzverwaltung; deren Ermittlungsbefugnisse waren durch die bisherigen Regelungen jedoch spürbar eingeschränkt. Darüber hinaus erhält die Finanzverwaltung erweiterte Ermittlungsrechte bei bestehenden Auslandskonten inländischer Steuerpflichtiger (sog. automatisiertes Kontenabrufverfahren).
- Der **Erwerb und die Veräußerung von ausländischen Beteiligungen** müssen dem zuständigen Finanzamt nunmehr bereits ab einer Beteiligungsquote von 10 % (vormals 25 %) oder Anschaffungskosten von mehr als 150.000 € **angezeigt** werden. Die entsprechenden Mitteilungen sind mit der Steuererklärung des Besteuerungszeitraumes, spätestens 14 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes zu erstatten. Ein Verstoß gegen die Meldepflichten kann als Ordnungswidrigkeit mit einem **Bußgeld** von bis zu 25.000 € (vormals: 5.000 €) geahndet werden.
- Bei **Eheschließung** werden zukünftig beide Ehegatten **automatisch** in die Steuerklasse IV eingestuft, unabhängig davon, ob beide Ehegatten ein Gehalt beziehen. Ein Wechsel der Steuerklasse ist aber nach wie vor (auch unterjährig) durch Antrag beim Finanzamt möglich. Für den Wechsel **von der Steuerklasse III oder V in die Steuerklasse IV** ist zukünftig nur noch der Antrag **eines** Steuerpflichtigen ausreichend.
- Zur Vermeidung von Missbrauch wird **Kindergeld** zukünftig nur noch 6 Monate rückwirkend gezahlt.
- **Hinweise:** Die vorgenannten Neuerungen gelten – mit Ausnahme der Regelungen zu den Steuerklassen bei Ehegatten sowie des Kindergeldes – bereits seit dem 25. Juni 2017.

2. Umsatzsteuerliche Organschaft und Vorsteuerabzug bei Holdinggesellschaften

Das Bundesfinanzministerium hat sich – sehnlichst erwartet – kürzlich zu der in vielen Konsultationen günstigeren Rechtsprechung des BFH und EuGH im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft sowie des Vorsteuerabzuges bei Holdinggesellschaften u. a. wie folgt geäußert:

- Es können nunmehr **alle Personengesellschaften** (nicht nur GmbH & Co. KG) Organ sein, sofern ihre Gesellschafter ausschließlich Personen sind, die in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind, wodurch die erforderliche Durchgriffsmöglichkeit auch bei Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips gewährleistet ist. Für die notwendige Beteiligung des Organträgers sind mittelbare Beteiligungen ausreichend.
- Die Komplementär GmbH einer GmbH & Co. KG kann nunmehr bereits bei nur mehrheitlicher Beteiligung der KG in die KG eingegliedert sein.
- Personen, die keine Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind, können wie bisher weder Organträger noch Organgesellschaft sein.
- Für eine organisatorische Eingliederung ist es nicht (mehr) ausreichend, dass eine von der Willensbildung des Organträgers abweichende Willensbildung in der Organgesellschaft ausgeschlossen ist; vielmehr muss die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung durch den Organträger beherrscht und dessen Wille durchgesetzt werden können.
- Der Vorsteuerabzug aus Leistungen in Zusammenhang mit der Einwerbung von Kapital zur Anschaffung einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung ist für den Unternehmer (insb. bei einer geschäftsleitenden Holding) im Regelfall zulässig.

Hinweise: Die Verwaltungsgrundsätze über die Eingliederung einer Personengesellschaft in einen Organkreis sind erst auf nach dem 31. Dezember 2018 ausgeführte Umsätze anzuwenden, sofern nicht alle Beteiligten einheitlich eine frühere Anwendung wünschen. Somit ist ausreichend Zeit, bestehende Strukturen zu überprüfen und Anpassungen, ggf. auch zur Vermeidung einer unerwünschten Organschaft, vorzunehmen.

3. Ferienwohnungen: Vorsicht bei der Veräußerung

Die Veräußerung einer im Privatvermögen gehaltenen Immobilie ist grundsätzlich einkommensteuerfrei, wenn

- a) seit der Anschaffung resp. Fertigstellung mehr als zehn Jahre verstrichen sind oder
- b) die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung resp. Fertigstellung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde oder
- c) im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Bislang galt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Immobilie auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn sie vom Steuerpflichtigen nur zeitweise genutzt wird, ihm in der übrigen Zeit jedoch zur Verfügung steht, wie z. B. eine nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnung, unabhängig von deren Belegenheit.

Beim Bundesfinanzhof ist aktuell ein Verfahren anhängig, das ein Ende der für die Steuerpflichtigen großzügigen Sichtweise der Finanzverwaltung bedeuten könnte. Nach Auffassung des Finanzgerichts Köln ist es nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbar, die Ausnahmeregelung gemäß b) und c) für selbstgenutzte Immobilien auch auf Ferienobjekte anzuwenden, wenn diese als Zweitwohnung im Wesentlichen für Erholungsaufenthalte genutzt werden.

Hinweise: Wer eine Ferienimmobilie wenigstens im Jahr der Veräußerung sowie in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, kann sich bei einer Veräußerung bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes grundsätzlich auf die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung berufen. Nimmt ein Finanzamt bei einer bereits erfolgten Veräußerung (wie im Urteilsfall) entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung die Steuerpflicht eines Veräußerungsgewinnes an, sollte hiergegen Einspruch eingelegt und im Hinblick auf das anhängige Verfahren beim Bundesfinanzhof ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Wer steuerlich auf der sicheren Seite sein möchte, sollte unbedingt den Zehnjahreszeitraum zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung abwarten.

4. Häusliches Arbeitszimmer: Neue Urteile

Stellt ein Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, sind die entsprechenden Aufwendungen in voller Höhe steuerlich berücksichtigungsfähig. Steht für eine betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Aufwendungen lediglich bis zu 1.250 € pro Jahr steuerlich geltend gemacht werden.

Wird das häusliche Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutzt, kann dieser Höchstbetrag nur einmal und nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert und somit mehrfach in Anspruch genommen werden. Der Höchstbetrag von 1.250 € ist nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes jedoch nicht nach den zeitlichen Nutzungsanteilen in Teilhöchstbeträge aufzuteilen. Vielmehr können die (zeitanteilig) angefallenen Aufwendungen in voller Höhe ausgeschöpft werden. Das unterlegene Finanzgericht hatte dagegen den Höchstbetrag von 1.250 € für ein hälftig im Rahmen einer selbständigen sowie einer nichtselbständigen Tätigkeit genutzten Arbeitszimmers in zwei Teilhöchstbeträge von jeweils 625 € aufgeteilt, sodann einen Teilhöchstbetrag bei der selbständigen Tätigkeit berücksichtigt und den anderen Teilhöchstbetrag wegen Vorliegen eines anderen Arbeitsplatzes gestrichen.

In einem weiteren Urteil stellte der Bundesfinanzhof klar, dass ein Steuerpflichtiger die Aufwendungen für mehrere Arbeitszimmer in unterschiedlichen Häusern oder Wohnungen geltend machen kann. Ist die Abzugsmöglichkeit des Arbeitszimmers im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit jedoch auf den Höchstbetrag von 1.250 € beschränkt, kann der Höchstbetrag auch nur einmal (personenbezogen) in Anspruch genommen werden.

Hinweise: Die Finanzverwaltung hat bereits mitgeteilt, dass sie die o. g. Urteile des Bundesfinanzhofes allgemein anwenden wird. Dies gilt im Übrigen auch für zwei frühere (für die Steuerpflichtigen sehr positive) Urteile des Bundesfinanzhofes. Hier hatte der Bundesfinanzhof die mehrfache Gewährung des Höchstbetrages von 1.250 € sowohl bei der Mehrfachnutzung eines einzigen Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige als auch bei einem nur in Teilzeit genutzten Arbeitszimmer bejaht. Wir verweisen insoweit auf die Ausgabe 187 unserer Mandanteninformation; diese ist nachzulesen unter www.turnbullirrgang.de.

5. Abfindung bei Verzicht auf künftigen Pflichtteil: Änderung der Rechtsprechung

Verzichtet ein gesetzlicher Erbe gegen eine zu zahlende Abfindung auf seinen Pflichtteil, ist nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes danach zu differenzieren, ob der Verzicht bereits zu Lebzeiten oder erst nach dem Tode des Erblassers vereinbart wurde.

Bislang wurde erbschaft- resp. schenkungsteuerlich bei allen gegen Abfindung vereinbarten Pflichtteilsverzichteten – unabhängig vom Zeitpunkt der Vereinbarung – die im Verhältnis zum Erblasser bestehende Steuerklasse zugrunde gelegt. Nunmehr soll bei zu Lebzeiten des Erblassers vereinbarten Pflichtteilsverzichteten gegen Abfindung die im Verhältnis zum Zahlenden geltende Steuerklasse zur Anwendung kommen.

Im Urteilsfall hatte ein Kind zu Lebzeiten der Mutter und späteren Erblasserin zu Gunsten seiner Geschwister auf seinen Pflichtteil gegen Zahlung von Abfindungen verzichtet. Im Rahmen der hiernach erfolgenden Schenkungsteueranmeldung beanspruchte das Kind eine Besteuerung in der im Verhältnis zur Mutter geltenden Steuerklasse I. Der Bundesfinanzhof entschied jedoch, dass die im Verhältnis zu seinen Geschwistern (deutlich ungünstigere) Steuerklasse II anzuwenden sei.

Hinweise: Die geänderte Rechtsprechung führt bei einem zu Lebzeiten der Eltern zwischen Geschwistern gegen Abfindung vereinbarten Pflichtteilsverzicht regelmäßig zu Steuererleichterungen gegenüber nach einem Erbfall getroffenen Vereinbarungen und sollte daher bei anstehenden Erbschaft- und/oder ggf. Erbfolgeplanungen berücksichtigt werden.

6. Zuzahlungen bei Firmenwagen: Finanzverwaltung übernimmt günstige Urteile

Arbeitnehmer haben für die private Nutzung des Firmenwagens einen sog. **geldwerten Vorteil** zu versteuern. Der geldwerte Vorteil wird grundsätzlich entweder durch Zurechnung der auf die private Nutzung entfallenden Kosten ermittelt, wozu jedoch die Führung eines Fahrtenbuches erforderlich ist, oder beträgt pauschal monatlich 1 % des Bruttolistenneupreises des Fahrzeugs.

Der Bundesfinanzhof hat kürzlich einige praxisrelevante Urteile in Zusammenhang mit von Arbeitnehmern zu zahlenden Nutzungsentgelten bzw. geleisteten Zuzahlungen gefällt. Die Finanzverwaltung hat in einem aktuellen Schreiben mitgeteilt, die Urteile im Grundsatz anwenden zu wollen.

Hiernach mindern vom Arbeitnehmer getragene Kfz-Kosten grundsätzlich den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Firmenwagens; beispielhaft werden u. a. genannt: Treibstoffkosten, Kfz-Steuer, Aufwendungen für die Wagenpflege. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen zu den sog. Gesamtkosten des Fahrzeugs zählende Kosten wie bspw. Parkgebühren, Vignetten oder Verwarnungs-, Buß- oder Ordnungsgelder. Die vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen sind von diesem im Einzelnen darzulegen und zu beweisen.

Den geldwerten Vorteil übersteigende Zuzahlungen führen weder zu negativem Arbeitslohn noch zu Werbungskosten.

Hinweise: Im Rahmen der Lohnabrechnungen im Hinblick auf die bisherige Rechtsprechung nicht berücksichtigte Aufwendungen sollten in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers angesetzt werden.

7. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Oktober 2017	November 2017	Dezember 2017
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	-	-	11./14. ¹
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	11./14. ¹
- Quartalszahler	10./13. ¹	-	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	15./20. ¹	-
Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.			

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 3. Oktober 2017)

www.turnbullirrgang.de